

REACH-Leitfaden für die Stahlbranche

Einleitung

Die europäische Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe, genannt REACH ist seit Juni 2007 in Kraft. Diese gilt derzeit ausschliesslich in den Staaten der EU und dem EWR.

HINWEIS: Wenn im Leitfaden von importiert die Rede ist, bedeutet dies importiert in die EU, NICHT in die Schweiz.

Bis Ende 2008 konnten die Stoffe vorregistriert werden.

Das neue REACH-System stellt für Altstoffe im Hinblick auf die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien einen Paradigmenwechsel dar. Während es bisher Aufgabe der Behörden war, kritische Stoffe zu identifizieren und ihre Bewertung anzustossen, liegt die Beweispflicht im REACH-System bei den Herstellern und Importeuren.

Wichtige, für die Stahlherstellung benötigte Stoffe wie Eisenerz, Mineralien, Kohle, Koks und Kalkstein sind von REACH nicht betroffen und ausdrücklich ausgenommen.

Eisen in der gebundenen Form wie Roheisen oder Eisenoxid ist jedoch dem REACH-System unterstellt und musste entsprechend vorregistriert werden.

REACH und der Stahl

Die REACH-Verordnung richtet sich an Hersteller oder Importeure, die Stoffe in einer Grössenordnung von einer Tonne oder mehr herstellen bzw. importieren. Erzeugnisse und Zubereitungen auch im Stahlbereich sind nicht direkt betroffen, sondern nur dann, wenn die darin enthaltenen Stoffe unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen freigesetzt werden soll.

Zentrale Regelung der REACH-Verordnung ist die Pflicht zur Stoffregistrierung (keine Registrierung von fertigen Erzeugnissen wie z. B. Träger, Stabstahl). Die Stoffe müssen bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki registriert werden, wenn sie für die Weiterverarbeitung in der Produktion eingesetzt werden. Das bedeutet, dass seit dem 2. Dezember 2008 Stoffe nicht mehr importiert bzw. hergestellt werden dürfen, wenn keine Vorregistrierung erfolgt ist.

Ausgewählte zentrale **Definitionen:**

Stoff ist gemäss REACH-Verordnung wie folgt definiert: Ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher oder durch Herstellung gewonnen, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe. Ausgenommen Lösungsmittel, die vom Stoff abgetrennt werden können. **Stoffe müssen registriert werden.**

Zubereitungen oder Gemische werden wie folgt definiert: Gemenge, Lösungen oder Gemisch, die aus zwei oder mehreren Stoffen hergestellt worden sind gelten gemäss REACH-Verordnung als Gemisch oder Zubereitung. Dies bedeutet, dass diese NICHT separat registriert werden müssen. Gegebenenfalls müssen die darin enthaltenen einzelnen Stoffe registriert werden. Beispiele: Chemische Lösungsmittel, Weichmacher etc.

Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in grösserem Masse als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt; dies bedeutet, dass Erzeugnisse NICHT registriert werden

Die REACH-Verordnung wendet sich nicht nur an Hersteller oder Importeure von Stoffen, sondern auch an deren Verwender. Sie werden als nachgeschaltete Anwender bezeichnet und müssen dafür sorgen, dass ihre Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt ist.

Stahl im Sinne der REACH-Verordnung ist eine besondere Zubereitung und damit nicht registrierungspflichtig. Allerdings mussten Eisen sowie die verwendeten Legierungselemente registriert werden, was bereits erfolgt ist (vgl. unten).

Seitens der Stahlindustrie ist folgendes zu beachten:

Hergestellte oder importierte Stoffe müssen von Importeuren/Herstellern registriert werden, die Verwendung von Stoffen wie Legierungselementen zur Stahlerzeugung ist den Lieferanten für die Registrierung des entsprechenden Stoffes zu melden. HINWEIS: Abfälle wie Schrott unterliegen nicht der Verordnung.

In der Folge werden einige Beispiele für die Handhabung von REACH beim Stahl und stahlnahen Bereichen aufgeführt.

Eisen:

Eisen wurde bereits registriert. Eisen und Roheisen flüssig wurden als ein Stoff registriert.

Legierungen:

Legierungen sind besondere Zubereitungen, sie müssen also als solche nicht registriert werden. Zu registrieren sind jedoch die Legierungsbestandteile bzw. deren chemische Elemente wie z.B. Zink. Eisenlegierungen werden als Stoffe wie Eisencarbid oder als besondere Zubereitungen wie Ferrochrom, Ferrosilizium oder Ferronickel verwendet.

Stahl:

Stahl im Sinne der REACH-Verordnung ist eine besondere Zubereitung. Eine Registrierung ist als solches nicht nötig. Eine Registrierung der Inhaltsstoffe ist davon abhängig, ob diese durch den Stahlhersteller selbst importiert/hergestellt werden oder von einem Lieferanten zugekauft werden. Bei selbst importierten oder hergestellten Inhaltsstoffen (nicht Erzeugnissen) muss der Stahlhersteller registrieren. Bei einem Zukauf muss der Stahlhersteller als nachgeschalteter Anwender dafür sorgen, dass seine Anwendung entsprechend bei der Registrierung berücksichtigt worden ist.

Beim Import von Stahl zur Weiterverarbeitung in die EU ist eine Registrierung davon abhängig, ob dieser als fertiges Erzeugnis (keine Registrierung nötig) oder als Zubereitung importiert wird. Falls als Zubereitung importiert, müssen dessen Inhaltsstoffe (nicht das Produkt Stahl) durch den Importeur registriert werden.

Stahl- und Eisenschrott:

Dabei wird die Wichtigkeit des Recyclings dargestellt, welches die REACH-Verordnung nicht behindern soll. Daher sind Abfälle im Sinne der REACH weder Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dh. sie werden von REACH gar nicht erfasst.

Eisenoxid/Eisenchloride:

Die Hersteller von Eisenoxid und Eisenchloriden müssen diese entsprechend den Vorgaben von REACH registrieren.

Ausgewählte Fragen zu REACH

Vorregistrierung, Registrierung

Wer ist für die (Vor-)registrierung nach der REACH-Verordnung verantwortlich?

Die Vorregistrierung hat durch Hersteller oder Importeure zu erfolgen. Hersteller oder Importeure von Stoffen mit einer Produktionsmenge von mehr als 1 t/a müssen diese (vor-)registrieren, wenn sie die Stoffe auch in Zukunft produzieren wollen. Dabei muss jede rechtliche Einheit innerhalb einer Firmengruppe oder eines Konzerns, die Stoffe herstellt oder importiert, die entsprechenden Stoffe selbst (vor-)registrieren.

Welche Stoffe müssen (vor-)registriert werden?

Die REACH-Verordnung gilt für so genannte Altstoffe, die i.d.R. mit einer EINECS-Nummer versehen sind (EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances). Die Vorregistrierung betrifft hergestellte und importierte Stoffe einschließlich Zwischenprodukte ohne Einschränkung, die in einer Größenordnung von mindestens einer Tonne hergestellt oder importiert werden. Ausgenommen sind nur die in den Anhängen IV und V genannten Stoffe. Einzelheiten aus Sicht der Stahlindustrie sind der Tabelle zu entnehmen. Abfälle sind nicht Gegenstand der Verordnung.

Wie läuft die Anmeldung von Stoffen nach der REACH-Verordnung ab?

Die REACH-Verordnung sieht ein zweistufiges Verfahren aus Vorregistrierung und Registrierung vor. Ohne Vorregistrierung dürfen Stoffe nach dem 1. Dezember 2008 nicht länger in der EU hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. Jede rechtliche Einheit, die einen Stoff herstellt oder importiert, muss eine eigene (Vor-)registrierung einreichen.

Vorregistrierung:

Die Vorregistrierung ist die Voraussetzung für die Nutzung der unten genannten Übergangsfristen zur Registrierung. Es fallen keine Gebühren an und sie ist unverbindlich. Deshalb ist eine Vorregistrierung in Zweifelsfällen zu empfehlen.

Nach Artikel 28 der REACH-Verordnung hat die Vorregistrierungsfrist am 1. Juni 2008 begonnen, sie endet am 1. Dezember 2008. Die Europäische Chemikalienagentur veröffentlicht daraufhin bis zum 1. Januar 2009 auf ihrer Web-Site eine Liste aller vorregistrierten Stoffe. Diese wird die Basis so genannter SIEFs (Substance information exchange forums = Forum zum Informationsaustausch über Stoffe), an denen sich alle Hersteller und Importeure, die für den selben Stoff vorregistriert haben, beteiligen müssen (siehe unten).

Registrierung:

Für vorregistrierte Stoffe gelten je nach Gefährlichkeit und Produktionsmenge folgende Fristen:

Bis zum 1. Dezember 2010 müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 1000 t/Jahr sowie gefährliche Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2) mit mehr als 1 t/Jahr Produktions-/Importmenge registriert werden. Das gleiche gilt auch für Stoffe, die sehr giftig für Wasserorganismen sind mit einer Produktionsmenge ab 100 t/a.

Bis zum 1. Juni 2013 müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 100 t/Jahr registriert werden.

Bis zum 1. Juni 2018 müssen Stoffe mit einer Produktionsmenge von mehr als 1 t/Jahr registriert werden.

Welche Daten sind einzureichen?

Vorregistrierung:

Um die oben genannten Übergangsfristen nutzen zu können sind folgende Daten einzureichen:

Der Name des Stoffes gemäss Anhang VI, Abschnitt 2, einschließlich der EINECS- (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, Altstoffverzeichnis) und CAS- (Chemical Abstract Service) Nummer, oder, falls nicht verfügbar, andere Identifizierungs-codes

- Der Name und die Anschrift des Herstellers sowie der Name einer Kontaktperson,
- Die vorgesehene Frist für die Registrierung und der Mengbereich

Innerhalb verschiedener EUROFER-Arbeitsgruppen werden unter Begleitung durch das Stahl-Zentrum Stofflisten zur Vorregistrierung erarbeitet. Es wird empfohlen, die Vorregistrierung entsprechend dieser Stofflisten, die im Sommer vorliegen sollen,

durchzuführen. So ist sichergestellt, dass alle Unternehmen der Stahlindustrie in die gleichen SIEFs eingeordnet werden.

Die fertigen Stofflisten werden, sobald sie vorliegen, durch das Stahl-Zentrum an die Mitgliedsunternehmen verteilt.

Registrierung:

Die Registrierung von Stoffen ist ebenfalls durch Hersteller oder Importeure durchzuführen. Mit der Menge, entsprechend den oben genannten Staffeln, und der Gefährlichkeit der Stoffe steigen die Anforderungen an die Registrierung (REACH-Verordnung Anhang VII bis X). Folgende Daten sind u. a. zu nennen:

- Physikalisch-chemische Eigenschaften wie Aggregatzustand bei 20°C und 101,3 kPa, Schmelz-/Gefrierpunkt, Siedepunkt, relative Dichte etc.; Entzündlichkeit, Flammpunkt, Explosionsgefährlichkeit
- Toxikologische Angaben; Ökotoxizität

Können Daten gemeinsam eingereicht werden?

Nach Artikel 11 der REACH-Verordnung können verschiedene Hersteller/Importeure eines registrierungspflichtigen Stoffes die stoffrelevanten Daten gemeinsam einreichen. Durch eine solche Vorgehensweise lassen sich Kosten sparen.

Wie läuft die (Vor-)registrierung in der Praxis ab?

Die (Vor-)registrierung läuft papierlos über das Internet ab. Dazu wird das sog. „REACH-IT“-System genutzt. Dieses besteht aus 2 Einzelsystemen, der IUCLID 5-Datenbank, über die die Daten eingegeben werden und REACH-IT, einem EDV-System der Agentur für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen. Während die Industrie IUCLID 5 zur Eingabe der Daten im Rahmen der Registrierung nutzt, wird REACH-IT für die Vorregistrierung und zur Korrespondenz mit der Agentur sowie zur Statusverfolgung eingesetzt. Nähere Informationen zu IUCLID finden Sie unter <http://ecb.jrc.it/iuclid/>, wo auch das Programm zum Download zur Verfügung steht.

Für die Vorregistrierung kann die Software REACH-IT genutzt werden, die ebenfalls über das Internet von der Seite der ECHA heruntergeladen werden kann. Bisher (Stand Ende Juni 2008) sind nur manuelle Einzel-Vorregistrierungen möglich. Eine Einreichung vollständiger Vorregistrierungslisten, die sogenannte „Bulk“-Vorregistrierung funktioniert noch nicht.

Gibt es einen Informationsaustausch zwischen Vorregistratorn desselben Stoffes?

Alle Hersteller/Importeure, die denselben Stoff vorregistriert haben, müssen in einem Stoffinformationsaustauschforum (Substance Information Exchange Forum - SIEF) mitwirken. Die SIEFs werden stoffspezifisch durch die Hersteller/Importeure gebildet. Ziel ist es, Einigkeit bei der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes zu erreichen und die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden. Auch Konsortien müssen an den SIEFs teilnehmen.

Nachgeschaltete Anwender

Welche Pflichten haben nachgeschaltete Anwender?

Nachgeschalteter Anwender sind Verwender von Stoffen. Sie verwenden diese, ohne sie selbst herzustellen oder zu importieren. Sie dürfen Stoffe nur für die Verwendungen einsetzen, die die Hersteller/Importeure bei der Registrierung berücksichtigt haben. Nachgeschaltete Anwender sollten Herstellern/Importeuren sicherstellen, dass ihre Verwendung berücksichtigt wird.

Im Rahmen der REACH-Umsetzung durch EUROFER werden zurzeit Listen aller denkbaren Verwendungen erarbeitet, die im Rahmen der Registrierung genutzt werden sollen und mit den Verbänden der nachgeschalteten Anwendern abgestimmt werden sollen.

Beispiele zu Einordnungen nach REACH

verwendete Stoffe/Zubereitungen	Stoffe	Stoffe in Erzeugnissen	Zwischenprodukte	Ausnahmen
Stahl, Inhaltsstoffe	Eisen: Vorbereitung der (Vor-)registrierung erfolgt über EUROFER unter Begleitung durch das Stahl-Zentrum Schlacken (HO-Schlacken, LD-Schlacken, EAF-Schlacken für Edelstahl und andere)	Feuerfeststeine: keine Registrierung der Inhaltsstoffe, da es sich um Erzeugnisse handelt und die darin enthaltenen Stoffe nicht bestimmungsgemäß freigesetzt werden.	Roheisen	Naturstoffe, soweit sie nicht chemisch verändert wurden Kalkstein
Legierungsbestandteile, Legierungselemente	Stahl- und Eisenschrott: keine Registrierung erforderlich, da es sich um die Rückgewinnung bereits registrierter Stoffe handelt (Information muss vorliegen)			Erze, Erzkonzentrate: Pellets Mineralien Kohle und Koks Kohlenstoff/Graphit*
Stopfmassen	Inhaltsstoffe von Stahl zur Weiterverarbeitung			Prozessgase und deren Bestandteile
	Eisenoxid: Vorbereitung der (Vor-)registrierung erfolgt über EUROFER unter Begleitung durch das Stahl-Zentrum.			Wasserstoff Sauerstoff Stickstoff
Brantkalk	Eisenchloride/-sulfate			Argon/Helium/Neon/Xenon

*im überarbeiteten Entwurf von Anhang V nicht mehr enthalten

Weitere Informationen/Anlaufstellen:

Das BAG Schweiz hat eine Anmeldestelle Chemikalien geschaffen:

Anfragen zum Thema: Tel 031 322 73 05 / cheminfo@bag.admin.ch

Für weitere fundierte Informationen:

Helpdesk REACH Oesterreich: www.reachhelpdesk.at

Helpdesk REACH Deutschland: www.reach-helpdesk.de

Weitere Informationen zu REACH im Internet:

www.reach-net.com

www.echa.europa.eu/home_de.asp

www.eurofer.org/index.php/eng/REACH

<http://www.eurofer.org/index.php/eng/content/download/2034/11467/file/EUROFER%20com%20mon%20REACH%20Q&A.%206%20January2009.pdf>

Fazit für den Stahlhändler in der Schweiz

1. Rechtlich sind die Stahlhändler in der Schweiz, wenn sie importierte Waren im Schweizer Markt handeln, NICHT an REACH gebunden.
2. Falls Stahlhändler in der Schweiz, Waren in den EU-Raum exportieren oder re-exportieren müssen sie die REACH-Verordnung gemäss den Ausführungen auf den vorangehenden Seiten einhalten.
3. Beim Import von Waren aus der EU sollten sich die Stahlhändler daher schriftlich bestätigen lassen, dass die Produkte REACH-konform sind. Dh. entweder bei Stoffen eine Registrierung bzw. Vorregistrierung schon erfolgt ist. Wie auf den Vorseiten erwähnt, wird für Erzeugnisse und Gemische keine Registrierung gefordert (z. B. bei Stabstahl, Trägern etc.). Falls bei Metall- oder Stahlprodukten bei normaler Verwendung jedoch flüssige oder gasförmige Stoffe freigesetzt würden, müssten auch diese registriert werden (seltener Fall!).
4. Auf Anfrage eines Kunden kann es im Einzelfall nötig sein, dass der Stahlhändler bestätigt, ob Stoffe (vgl. 3.) freigesetzt werden und im zutreffenden Fall also eine Bestätigung der Registrierung der freigesetzten Stoffe ausstellt. Er müsste dann bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki anfragen, ob der Stoff schon registriert ist. Die ist insbesondere bei der Lieferung von behandeltem Stahl für die Maschinen- und Automobil-Industrie denkbar.
5. Es kann davon ausgegangen werden, dass also im normalen Handel im Inland ein Stahlhändler in der nächsten Zeit kaum mit den REACH-Vorschriften konfrontiert wird.

ANHANG

Anhang 1:

Praktische Vorgehensweise bei der Umsetzung von REACH:

Auf den folgenden Seiten beschreiben wir die Vorgehensweise, die sich empfiehlt, wenn man REACH im Unternehmen umsetzen will. Dabei ist zu beachten, dass sich Unternehmensstrukturen deutlich unterscheiden können und einige Bearbeitungsschritte in Konzernen z.B. von einer zentralen Koordinierungsstelle übernommen werden oder dass bei kleinen Unternehmen Consultants die Aufgaben übernehmen können. In fast allen Fällen ist auf jeden Fall die Erfahrung vor Ort gefragt. Es ist auch zu beachten, dass die eigentliche (Vor-)registrierung durch jede rechtliche Einheit zu erfolgen hat.

Ernennung eines REACH-Koordinators

Falls noch nicht geschehen, sollte ein REACH-Koordinator benannt werden. Es empfiehlt sich, diesem für den elektronischen Schriftverkehr eine neutrale E-Mail-Adresse einzurichten (z.B. „reachinfo@Firmenname.com“). Damit ist diese Adresse nicht personengebunden und auch bei Änderungen des Ansprechpartners noch gültig. Es ist zu bedenken, dass die Registrierung von Stoffen entsprechend der REACH Verordnung je nach Stoff und Mengenband bis zum Jahr 2018 dauern kann.

Ermittlung der betroffenen Unternehmensteile

Jede rechtliche Einheit, die Stoffe herstellt oder importiert, muss diese (vor-) registrieren. Im Falle der nachgeschalteten Verwendung muss entsprechend überprüft werden, ob die Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt ist. Je Rechtlicher Einheit muss ein Verantwortlicher bestimmt werden. Es ist zu überlegen, ob man durch Optimierung der Organisation Kosten einsparen kann, indem man z.B. den Import bestimmten Rechtseinheiten zuordnet, so dass allen anderen Einheiten nachgeschaltete Anwender sind.

Erläuterung, Ermittlung der Dringlichkeit des Handlungsbedarfs

Produkt- und Stoffinventare müssen für jede Rechtseinheit erstellt werden. Entsprechend der Bedeutung der Stoffe kann man z.B. ein Punktsystem anwenden, um die Dringlichkeit des Handelns zu ermitteln. Vorschläge sind bei den einzelnen Unterpunkten aufgeführt. Die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs steigt mit der Punktzahl.

Bestandsaufnahme: Produkt- und Stoffinventar

Als erstes sollte man anhand der unten aufgeführten Tabelle alle verwendeten Produkte auflisten, die man in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr zukaft, importiert oder herstellt. Man sollte differenzieren, ob es sich bei den Produkten jeweils um einen Stoff (10 Punkte), eine Zubereitung (5 Punkte) oder ein Erzeugnis (1 Punkt) handelt. Dabei gilt auch die Mengenschwelle von mindestens 1 Tonne.

Bei selbst hergestellten Erzeugnissen müssen die dafür eingesetzten Stoffe entsprechend der Funktion nach REACH berücksichtigt werden. Importierte Erzeugnisse sind nur dann relevant, wenn bei deren bestimmungsgemäsem Gebrauch Stoffe freigesetzt werden. Auch für die aus Erzeugnissen freigesetzten Stoffe gilt die Mengenschwelle von 1 Tonne.

Standortinterne und transportierte isolierte Zwischenprodukte sind ebenfalls in die Liste aufzunehmen (4 Punkte). Entsprechend der Produktions-/Importmenge (Durchschnittsmenge der letzten 3 Jahre) sollten die Stoffe den Mengenschwellen 1-10 t/a (4 Punkte), 10-100t/a (6 Punkte), 100-1000 t/a (8 Punkte) und ≥ 1000 t/a (10 Punkte) zugeordnet werden. In der Regel dürften die Stoffe, mit denen die Stahlindustrie zu tun hat, im Mengenbereich ≥ 1000 t/a liegen.

Ermittlung der Betroffenheit nach REACH

Die Stoffe auf der Stoffinventarliste sollten unterteilt in Stoffe, die von der REACH Verordnung betroffen sind und solchen, die nicht betroffen oder von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Beispiele sind in der Tabelle auf Seite 12 aufgeführt. Die von der von der Registrierungspflicht ausgenommenen Stoffe sind in den Anhängen IV und V der REACH-Verordnung zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anhänge IV und V der

REACH-Verordnung noch überarbeitet werden, also noch Stoffe hinzukommen können oder gestrichen werden können (jeweils 5 Punkte). Nach dem jetzigen Stand sollen Kohlenstoff und Graphit von Annex IV gestrichen werden, so dass diese (vor-)registriert werden müssen. Wenn es sich bei den betrachteten Stoffen um Abfälle handeln, so sind diese nicht betroffen. Hier kann ein Multiplikator von Null eingesetzt werden, mit dem die Summe aller anderen Werte multipliziert wird, so dass sich die Gesamtpunktzahl für diesen Stoff auf Null reduziert. Es ist allerdings zu beachten, dass zurzeit die Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie stattfindet, sich die Situation für diesen Stoff also noch ändern kann. Die weitere Entwicklung ist entsprechend zu beobachten.

24.02.2009